

Prüfordnung für den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 Satz 5 und 6 und § 136 Absatz 2 und 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) sowie der §§ 1, 3 und 3 a des Kommunalprüfgesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (KPG M-V) hat der Amtsausschuss des Amtes Schönberger Land in der Sitzung am 26. Februar 2015 die folgende Prüfordnung für den Rechnungsprüfungsausschuss beschlossen.

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Dem Amt Schönberger Land obliegt die örtliche Prüfung seiner Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.
- (2) Die amtsangehörigen Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land können auf die Einrichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsausschusses verzichten und stattdessen die Aufgabe der örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 36 Abs. 2 S. 6 KV M-V i.V.m. § 1 Abs. 2 KPG M-V auf das Amt übertragen. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land führt dann die örtliche Prüfung durch.
- (3) Soweit es der Gegenstand der örtlichen Prüfung erfordert, kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss für Teilaspekte der örtlichen Prüfung sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen. Die Vorgaben der Hauptsatzungen in Bezug auf die Wertgrenzen für Verpflichtungserklärungen und über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind hierbei zu beachten.

§ 2 Stellung des Rechnungsprüfungsausschusses

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist den Stadt- und Gemeindevertretungen, die die Aufgabe übertragen haben, und dem Amtsausschuss gegenüber verantwortlich. Er ist bei der Beurteilung von Sachverhalten im Rahmen seiner örtlichen Prüfungstätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Der Amtsvorsteher und die Bürgermeister der Gemeinden und beteiligten Städte haben das Recht, dem Rechnungsprüfungsausschuss Prüfungsschwerpunkte vorzuschlagen. Die Auftragserteilung ist über den Amtsvorsteher zu koordinieren.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen durch. Im Rahmen des Prüfungsermessens kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss auf Stichprobenprüfungen beschränken.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann die notwendigen Aufklärungen und Nachweise verlangen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Er kann sich Schriftstücke, Akten und sonstige Unterlagen - auch in elektronischer Form - aushändigen lassen. Die Verwaltung und die Bürgermeister haben den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses ihre Prüfungsaufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.

- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist nicht berechtigt, in die Verwaltung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.

§ 3

Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

- (1) Die jährliche örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss in den Gemeinden und Städten sowie dem Amt Schönberger Land umfasst:
1. die Prüfung der Jahresabschlüsse sowie der Anlagen zum Jahresabschluss nach § 3a KPG M-V,
 2. die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung,
 3. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt,
 4. die Vornahme der regelmäßigen und der unvermuteten Prüfung der Kassen,
 5. die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres. Hierbei ist der Gesamtbetrag der Auftragsvergaben im Amtsbereich zugrunde zu legen. Es ist sicherzustellen, dass über mehrere Jahre gesehen alle Gemeinden einer angemessenen Prüfung ihrer Auftragsvergaben unterliegen,
 6. die Eröffnungsbilanzen und Schlussbilanzen für die amtsangehörigen Gemeinden/Städte und das Amt Schönberger Land.
- (2) Soweit in einzelnen Gemeinden/Städten bzw. dem Amt zutreffend, ist außerdem jährlich zu prüfen:
1. die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen.
 2. die Prüfung des Gesamtabchlusses sowie der Anlagen zum Gesamtabschluss.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann darüber hinaus prüfen:
1. soweit vorhanden, die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sowie der Sonder- und Treuhandvermögen und die Betätigung der Städte und der Gemeinden in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und
 2. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Städte oder die Gemeinden bei der Hingabe eines Darlehens, einer Bürgschaft oder ähnlichem vorbehalten haben.

§ 4

Organisation der Prüfungen

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss legt jährlich einen Prüfungsplan mit den Prüfungsschwerpunkten und den zeitlichen Vorgaben fest.
- (2) Die Rechnungsprüfungsausschussmitglieder können zur Verbesserung der Effektivität themenbezogene Prüfungsgruppen bilden und sich inhaltlich entsprechend spezialisieren. Diese Prüfungsgruppen können getrennt voneinander tagen. Sie bestimmen aus ihrer Mitte heraus einen Leiter der Prüfungsgruppe, der in den Rechnungsprüfungsausschusssitzungen über die Prüfungen der Prüfungsgruppe berichtet.
- (3) Da dem Rechnungsprüfungsausschuss nach § 136 Absatz 2 der Kommunalverfassung M-V Amtsausschussmitglieder und somit die Bürgermeister der Gemeinden angehören, kann aus Gründen der Organisation und der Effektivität der Prüfungen (Bildung von Prüfungsgruppen) nicht ausgeschlossen werden, dass der Bürgermeister an Prüfungshandlungen bezüglich seiner eigenen Gemeinde beteiligt ist. Es sollte jedoch möglichst sichergestellt werden, dass bei der Prüfung von Angelegenheiten einer Gemeinde immer mehrheitlich mehrere Rechnungsprüfungsausschussmitglieder, die nicht Bürgermeister oder Mitglied der Gemeindevertretung dieser Gemeinde sind, beteiligt sind.

§ 5

Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk

1. Über Gegenstand, Art und Umfang sowie über die Ergebnisse der Prüfung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstellen. Der Prüfungsbericht soll neben Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahres- beziehungsweise Gesamtabschluss auch eine Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinden/Städte und des Amtes sowie der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung enthalten. Ferner sind Aussagen über die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung zu treffen.
2. Das Ergebnis der Prüfung ist jeweils zum Ende des Prüfungsberichtes in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Im Bestätigungsvermerk sind insbesondere Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und Prüfungsgrundsätze anzugeben.
3. Vor Abgabe des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses an die jeweilige Gemeinde-/Stadtvertretung bzw. den Amtsausschuss ist dem Bürgermeister bzw. dem Amtsvorsteher sowie der Verwaltung Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung in angemessener Frist zu geben.
4. Der Rechnungsprüfungsausschuss fertigt auf der Grundlage des Prüfungsberichtes einen abschließenden Prüfungsvermerk, der mit dem Prüfungsbericht den Gemeinde- und Stadtvertretungen oder dem Amtsausschuss vorzulegen ist. Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses soll auch einen Vorschlag zur Entlastung des Bürgermeisters bzw. des Amtsvorstehers enthalten. Der jeweilige Vermerk ist unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
5. Ergeben sich im Verlauf der Prüfung wesentliche Beanstandungen, hat der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses die Stadtvertretung, Gemeindevertretung bzw. den Amtsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Zu den wesentlichen Beanstandungen zählen alle gravierenden Verstöße von erheblichem Gewicht mit nicht unwesentlicher Schadensneigung für die Stadt, Gemeinde oder das Amt, wie
 - fehlende Prüfbereitschaft und (erhebliche) Unvollständigkeit des Jahresabschlusses
 - Kassenfehlbestände, Unterschlagungen usw.
 - Verdachtsfälle auf Korruption
 - Systematische Rechtsverstöße mit gravierenden Folgen (z.B. von der Beitragssatzung erheblich abweichende Beitragserhebung, Verstöße gegen § 22 KV M-V und Hauptsatzung durch systematisch fehlende Einbeziehung von Stadtvertretung/Gemeindevertretung/Amtsausschuss bei Vertragsabschlüssen usw.)

§ 6

Jährliche Berichterstattung

1. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses berichtet unabhängig von dem nach § 5 zu erstellenden Prüfbericht einmal jährlich schriftlich jeder beteiligten Gemeindevertretung/Stadtvertretung und dem Amtsausschuss über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung. Den Bürgermeistern und der Verwaltung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2. Der Bericht ist unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die jeweilige Stadt-/ Gemeindevertretung bzw. den Amtsausschuss an sieben Werktagen im Dienstgebäude des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15 a in Schönberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und kann im Übrigen dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

§ 7 Sonstige Regelungen

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sind verpflichtet, über alle Feststellungen, die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit machen, und alle ihnen in diesem Zusammenhang bekannt werdenden Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren, auf Äußerungen zu verzichten, die geeignet sind, den für den Prüfungsgegenstand Verantwortlichen zu diffamieren sowie Handlungen zu unterlassen, die nicht zum Erreichen des Prüfungszweckes geboten sind.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Prüfordnung tritt rückwirkend zum 31. Juli 2014 in Kraft.

Schönberg, den 4. März 2015



Lenschow
Amtsvorsteher





Götze
1. stellv. Amtsvorsteher

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 20. März 2015 bekannt gemacht.